



## Finanzinstrumente nach IFRS und COVID-19

Die Maßnahmen der einzelnen Länder zur Eindämmung der Verbreitung der Infektionen haben erhebliche Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die globale Weltwirtschaft. Diese und ebenso die Auswirkungen der staatlichen Hilfsmaßnahmen betreffen wiederum direkt die Finanzberichterstattung der Unternehmen und insbesondere in hohem Maße die Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

### Erfassung erwarteter Verluste (ECL)

Für Finanzinstrumente, die im Rahmen des Expected-Credit-Loss-Modells der Stufe 1 zugeordnet sind, muss zu jedem Abschlussstichtag überprüft werden, ob sich das Kreditrisiko signifikant erhöht hat. Anhaltspunkte für eine Erhöhung des Kreditrisikos kann u.a. eine Verschlechterung der relevanten ökonomischen Bedingungen sein, eine Veränderung aus-

fallrisikobezogener Marktdaten (z.B. Credit Default Swaps) oder eine Veränderung der Kreditkonditionen bei Neuabschlüssen. Zur Unterstützung der Unternehmen wurden vielfältige staatliche Hilfsmaßnahmen ins Leben gerufen. Diese umfassen z.B. Moratorien zur Rückzahlung von Krediten, Kreditgarantien und Kreditlinien. Diese können auf vielfältige Weise die Unternehmen betreffen, es ist daher erforderlich, genau zu evaluieren, inwiefern diese Hilfsmaßnahmen die zu bilanzierenden Finanzinstrumente betreffen. Hilfspakete, die sich direkt auf das Kreditrisiko eines finanziellen Vermögenswertes auswirken, sind bei der Beurteilung der Veränderung des Kreditrisikos zu berücksichtigen. Weiterhin können Garantien und Sicherheiten einen Einfluss auf die Höhe der erwarteten Verluste haben, sofern sie integraler Bestandteil des jeweiligen finanziellen

Vermögenswertes sind. Die ergriffenen staatlichen Maßnahmen müssen auch in den Zukunftsszenarien angemessen in die Betrachtung einfließen. Schlussendlich muss von den Unternehmen evaluiert werden, inwiefern die Pandemie einen vorübergehenden Schock darstellt, der aber durch die initiierten staatlichen Maßnahmen gedämpft werden kann, und wie dieser auf lange Sicht das Kreditrisiko des einzelnen Vermögenswertes beeinflusst.



### Modifikationen

IFRS-Bilanzierer müssen darüber hinaus auch die Auswirkungen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sowie bilateraler Vertragsanpassungen auf bereits bilanzierte Finanzinstrumente genau untersuchen. Dies beinhaltet insbesondere die Beurteilung, ob infolge einer Modifikation eine Ausbuchung des jeweiligen Finanzinstruments vorzunehmen (sog. substantielle Modifikation) oder ob die Modifikation ohne Ausbuchung erfolgswirksam zu erfassen ist. Hier gilt es genau abzuwägen, inwiefern eine Modifikation vorliegt und ob sie als substantiell einzustufen ist.

### Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte

Verkäufe finanzieller Vermögenswerte, die dem Geschäftsmodell „Halten“ zugeordnet sind, sind nicht zwangsläufig schädlich für die Erfüllung des Geschäftsmodellkriteriums. Das Unternehmen muss gute Gründe aufweisen, die den Verkauf rechtfertigen (z.B. ein Verkauf, der allein durch den Anstieg des Kreditrisikos des Schuldners begründet ist, wäre nicht schädlich).

### Fair Value Measurement

Besondere Aufmerksamkeit ist für Unternehmen bei Verwendung von nicht beobachtbaren Inputfaktoren (Level-3-Inputs) wie beispielsweise unternehmensinternen Informationen geboten. Hier muss sichergestellt werden, dass sich in diesen Inputs die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zum Bemessungsstichtag so widerspiegeln, wie diese auch durch Marktteilnehmer bei der Erwartungsbildung berücksichtigt würden.

### Cashflow-Hedges

Bei Cashflow-Hedges ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer gesicherten erwarteten Transaktion. Sofern dieser nicht mehr hoch wahrscheinlich ist, so ist diese Sicherungsbeziehung prospektiv zu beenden.

### Unser Expertenteam unterstützt Sie gerne bei der Evaluierung dieser bilanziellen Herausforderungen!



[crisis-response@deloitte.de](mailto:crisis-response@deloitte.de)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).